

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Hirschbrauerei Heubach L. Mayer KG, Hauptstr. 99, 73540 Heubach – nachstehend „Brauerei“ genannt – und ihren Geschäftspartnern – nachstehend „Kunde“ genannt, soweit nicht individuell und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

2. Lieferung

Der Lieferweg wird von der Brauerei bestimmt. Ist nichts anderes vereinbart, ist direkt von der Brauerei zu beziehen. Eine Direktbelieferung erfolgt – bei rechtzeitiger Bestellung – gemäß Tourenerteilung der Brauerei. Bestellungen sind spätestens 24 Stunden vor Auslieferung bis 12.00 Uhr aufzugeben.

An den vereinbarten Liefertagen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug der Brauerei zu normalen Fuhrparkarbeitszeiten (von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) jederzeit anfahren, ent- und beladen werden kann. Wird die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware durch Umstände, die nicht im Verschulden der Brauerei liegen, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, so ist die Brauerei für die Dauer der Behinderung von der Lieferung entbunden. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt wie Verkehrssperren, Aussperren, Streik und Krieg.

3. Qualität

Die Brauerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten. Die angelieferte Ware sollte sofort nach Lieferung in einem gekühlten Raum von höchstens 8° C gelagert und der Reihenfolge der Lieferung nach verzapft bzw. verkauft werden.

4. Gewährleistung

Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der Brauerei gegenüber unverzüglich unter Angabe von Behälternummer, Literzahl und Lieferscheinenummer zu rügen. Für Rückbier leistet die Brauerei nur Ersatz, wenn die Anlieferung weniger als 4 Wochen zurückliegt und der Empfänger die Ware ordnungsgemäß gelagert hatte. Flaschenbruch sowie Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise, auch bei Anlieferung von Paletten, sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen, geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift. Schadensersatzansprüche gegen die Brauerei können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

5. Zahlung

5.1 Preise

Die Lieferung erfolgt zu Listenpreisen bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergeben. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

5.2 Fälligkeit

Die Bezahlung der gelieferten Ware hat unmittelbar nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zu erfolgen. Wird ein Scheck oder eine Zahlungsanweisung angenommen, so geschieht dies unter den üblichen Vorbehalten. Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Forderung der Brauerei gilt in jedem Fall erst mit Einlösung der Zahlungsmittel als getilgt. Bei Dauerlieferungsverträgen kann die Brauerei bei nicht pünktlicher Bezahlung ohne weitere Anmahnung die Belieferung einstellen oder die Lieferung nur gegen Vorkasse ausführen.

5.3 Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

5.4 Verzug

Bei Zahlungsverzug hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen und weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Die Brauerei kann den gesetzlich vorgesehenen Zinssatz für den Fall des Verzuges erheben. Die Brauerei behält sich des Weiteren vor, einen Aufpreis für jede weitere Belieferung festzulegen.

5.5 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Brauerei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

5.6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Brauerei.

Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab. Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Brauerei verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Leergut

6.1 Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränke-Container und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt trotz Pfanderhebung unveräußerliches Eigentum der Brauerei.

6.2 Pfand

Die Brauerei berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für das Leergut; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art. Kohlensäure-Flaschen werden bis zu 3 Monaten gegen Pfand leihweise zur Verfügung gestellt. Sind nach dieser Zeit die Kohlensäure-Flaschen nicht wieder im Besitz der Brauerei, wird der Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6.3 Rückgabe

Der Kunde hat das Leergut zurückzugeben, bei Selbstabholung zurückzubringen. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die Brauerei zurückweisen. Für nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Leergut ist Schadenersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandguthaben angerechnet wird.

6.4 Abrechnungsverpflichtung

Die Brauerei erteilt für das zurückgegebene Leergut jeweils Gutschriften einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6.5 Leergutauszüge

Die von der Brauerei dem Kunden zugestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt. Nur die Fahrer der Brauerei und die von der Brauerei beauftragten Spediteure sind berechtigt, gegen Quittung Leergut in Empfang zu nehmen.

6.6 Sonderregeln bei Direktdistribution

Die Brauerei ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Brauerei ausgelieferten Flaschenarten (sog. Sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen.

7. Sonstiges

7.1 Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

7.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die gültig und durchführbar ist und dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.